

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 96

Inhalt: Bekanntmachung über Ammoniakdünger. S. 427 — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. S. 428.

(Nr. 5856) Bekanntmachung über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1

Zur Überwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger wird eine Überwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet. Die Überwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsbernährungsamts.

Der Präsident des Kriegsbernährungsamts ernennt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2

Wer Ammoniakdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Überwachungsstelle.

Die Überwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammoniakdünger erlassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

103

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1917.